



**21702 Ahlerstedt, 31.08.20
Zevener Straße 30**

LIEBE ELTERN! LIEBE KINDER!

Der Unterricht hat wieder begonnen und es wird Zeit für einige Informationen:

Wir freuen uns sehr, dass die Stelle des Konrektors an unserer Schule seit dem Beginn dieses Schuljahres wieder besetzt ist. Wir begrüßen recht herzlich **Herrn Norman Maurer** und wünschen ihm, dass er sich bei uns wohlfühlt und viel Freude bei der Arbeit mit den Kindern und Eltern erfährt.

Auch freuen wir uns, dass unsere Schule als **MINT-freundliche Schule** geehrt wird. MINT-freundliche Schulen legen einen Schwerpunkt auf die MINT-Bildung. MINT steht für Mathematik – Informatik – Naturwissenschaft – Technik. Die „MINT-freundlichen Schulen“ stehen unter der Schirmherrschaft der Kultusministerkonferenz KMK. Eine offizielle (virtuelle) Ehrung findet im September statt.

Leider ist das **Corona-Virus** auch nach den Sommerferien noch nicht verschwunden und das wird auch sicher noch eine ganze Weile dauern. Deshalb müssen wir alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern – uns weiter an bestimmte Regeln halten. Diesem Elternbrief liegt ein **Hygieneplan Corona** bei. Bitte lesen Sie diesen aufmerksam durch.

Da wir bevorzugt im Freien Sportunterricht abhalten sollen bzw. vor, während und nach dem Sportunterricht in der Halle so viel und so oft es geht die Halle lüften müssen, bitten wir darum, dass **jede/r ein Langarmshirt/einen Pulli/eine Sportjacke mitbringt und ggfs. lange Sporthosen**. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich am Ende des Sportunterrichts unbedingt die Hände.

Wie jedes Jahr erinnern wir an unsere Bitte, **krankte Kinder morgens abzumelden**. Nur so können wir rechtzeitig etwas unternehmen, falls einer Schülerin oder einem Schüler auf dem Schulweg etwas zustößt. Sie können auch jederzeit eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, falls das Telefon nicht besetzt sein sollte. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass **ansteckende Krankheiten meldepflichtig** sind. Bitte lesen Sie dazu das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ (am Ende dieses Briefes) aufmerksam durch und informieren Sie uns rechtzeitig, damit andere nicht angesteckt werden. Wenn Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte ein vom Arzt ausgestelltes Attest mit. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte.

Erneut bitten wir Sie herzlich: **Der Platz vor der Schule ist für die Anfahrt von Schulbussen vorgesehen**. Bitte fahren Sie – im Interesse der Sicherheit aller Schulkinder – nicht direkt vor die Schultür, sondern lassen Sie Ihr Kind auf dem gegenüberliegenden Parkplatz aussteigen und begleiten es gegebenenfalls bis zur Schultür. **Auch ein kurzes Halten ist nicht gestattet**. Bitte denken Sie auch daran, Ihr Auto nicht in den Haltebuchten an den Schulbushaltstellen zu parken.

Das Schönste im ganzen Jahr sind ja angeblich die **Ferien**. Damit alle jetzt schon wissen, wann sie sind, folgt hier die Ferienordnung für Niedersachsen:

Herbst 12. 10. - 23. 10. 2020

Himmelfahrt 13. und 14. 05. 2021

Weihnachten 23. 12. 2020 - 08. 01. 2021

Pfingsten 24. und 25. 05. 2021

Ostern 29. 03. - 09. 04. 2021

Sommer 22. 07. - 01. 09. 2021

Unterrichtsfrei sind außerdem der 01. und 02. 02. 2021. Diese und weitere Termine finden Sie auch auf unserer Homepage (www.grundschule-ahlerstedt.de). Dort können Sie ab sofort auch alle Elternbriefe als PDF-Datei nachlesen.

Im Erlass „**Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen**“ heißt es u. a.: „Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist. Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.“ Es ist also immer sichergestellt, dass – auch wenn Unterricht ausfällt – Kinder, die zur Schule gekommen sind, beaufsichtigt werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass hohe Temperaturen den Unterricht erheblich beeinträchtigen. Dazu heißt es im Erlass: „Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann **Hitzefrei** gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen ist.“ Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten zu überlegen, ob für den Fall, dass Hitzefrei gegeben wird, Ihr Kind vorzeitig nach Hause geschickt werden darf oder ob es in der Schule an der Betreuung teilnehmen soll. Bitte vermerken Sie Ihre Entscheidung auf dem beiliegenden Blatt.

Abschließend möchten wir Sie bitten, das **Merkblatt zum Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen** zur Kenntnis zu nehmen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 – 36.3-81704/03 (Nds. MBl. S.543), zuletzt geändert am 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sog. Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung (GE) nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hanschen